



Interview

HASS IM NETZ

Seit Jänner 2021 ist in Österreich ein neues Gesetz gegen Hass im Netz in Kraft. Betroffene sollen sich nun „schnell und effektiv zur Wehr setzen können“. Warum die Causa mit diesem Gesetz jedoch nicht finita ist, welche Möglichkeiten Opfer von Cybermobbing haben und viele weitere spannende Fragen beantwortet der renommierte Rechtsanwalt Dr. Gernot Sattlegger dem GVIERT Magazin im exklusiven Interview.

Eigentlich sollte das neue „Hass-im-Netz-Paket“ vorsehen, dass Onlineplattformen rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden, in fraglichen Fällen sieben Tagen, nach Meldung löschen bzw. sperren müssen. Doch im EU-Ausland wird dieses Vorhaben keine Anwendung finden, da es gegen die E-Commerce-Richtlinie der EU verstößt. Wurde das Herkunftslandprinzip beim Ausarbeiten des Gesetzespakets nicht berücksichtigt?

Dr. Gernot Sattlegger: Das Herkunftslandprinzip besagt, dass sich die rechtlichen Anforderungen an einen Diensteanbieter mit Sitz in der EU nach dem Recht seines Sitzstaates richten. Von diesem Prinzip gibt es aber viele Ausnahmen, die Wichtigste davon ist das Verbraucherschutzrecht. So klar, wie das zurzeit medial verbreitet wird, sehe ich die Sache nicht – nämlich, dass das neue „Kommunikationsplattformen-Gesetz“ mit entsprechenden Reaktionsfristen für nicht in Österreich ansässige

Unternehmen vielleicht sehr wohl anwendbar ist. Das werden wie so oft die Gerichte klären müssen.

Demnach gilt das Gesetz nur für Unternehmen in Österreich – ist das nicht diskriminierend und verletzt den Gleichheitssatz der Verfassung?

Dr. Gernot Sattlegger: Aus meiner Sicht ist der Gleichheitssatz der österreichischen Bundesverfassung durch die neuen gesetzlichen Änderungen nicht verletzt. Innerstaatliche Regelungen dürfen zwar nicht EU-Recht oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen widersprechen. Es ist aber zulässig, Regelungen zu schaffen, die nur in Österreich gelten und heimische Unternehmen binden.

Gegen große Onlineplattformen wie Facebook und Google kann man also weiterhin nichts unternehmen?

Dr. Gernot Sattlegger: Es gibt Möglichkeiten, die zu einer Ausforschung von

Postern führen können. Der Gesetzgeber hat das mit einer Änderung der Strafprozessordnung auch in Angriff genommen. Aus meiner Sicht ist das aber stark ausbaufähig. Die großen Online-Plattformen sind, wenn sie ihren Wirkungsbereich auch in Österreich entfalten, grundsätzlich auch österreichischen Regelungen unterworfen. Ob sich Facebook, Google & Co „freiwillig“ an die Regeln halten, steht auf einem anderen Blatt. Schon deshalb ist es dringend geboten, dass derartige Gesetze EU-weit harmonisiert werden.

Ergo: Eine europäische Lösung zum Thema Hass im Netz ist unumgänglich? Wie lange wird es dauern, bis es dazu kommen wird?

Dr. Gernot Sattlegger: Diese Frage kann ich nur bejahen. Das liegt schon daran, dass Medienkonzerne mit Sitz im Ausland, mit innerstaatlichen Regelungen einzelner Länder schwer „unter Kontrolle“ zu bringen sind. Es gibt



Rechtsanwalt Dr. Gernot Sattlegger, Partner bei der Anwaltssozietät Sattlegger Dorninger Steiner & Partner OG (kurz: SDSP).

Photo: FACTORY photo by Werbegenerator GmbH



ANWALTSOZIELET
SATTLEGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER
LINZ WIEN

Harrachstraße 6, Atrium City Center, 4020 Linz
Tel: +43 732 65 70 70, E-Mail: linz@sdsp.at
www.sdsp.at



schon längere Zeit Bestrebungen, die unter dem Titel „Digital Services Act“ laufen. Wie lange es dauert, bis sich die EU-Staaten einig sind, steht allerdings in den Sternen. Die österreichische Regelung ist aber jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung.

Seit Anfang des Jahres kann man einen Antrag auf Unterlassung stellen. Wie funktioniert das und wie schnell ist Betroffenen dadurch geholfen?

Dr. Gernot Sattlegger: Hierzu stellt das Justizministerium ein Formular unter www.justiz.gv.at zur Verfügung, das größtenteils auch für den juristischen Laien verständlich ist. In der Klage müssen zum einen die Parteien und zum anderen die – erhebliche sowie die Menschenwürde beeinträchtigende – Rechtsverletzung dargestellt werden. Zusätzlich müssen Nachweise, etwa in Form von Screenshots, angeschlossen

werden. Offen ist, wie der Begriff der „Menschenwürde“ künftig in der Rechtsprechung konkret definiert und ausgelegt wird. Aus meiner Sicht eine positive Neuerung, deren praktische Handhabung abgewartet werden muss.

Verschärft wurde außerdem der Verhetzungsparagraf. Dadurch können nun auch Beleidigungen, die sich gegen Einzelpersonen richten, und nicht mehr nur gegen eine ganze Gruppe, verfolgt werden. Auch Cybermobbing soll bereits ab dem ersten Posting geahndet werden können. Ein großer Erfolg?

Dr. Gernot Sattlegger: Ich erachte die neuen Verschärfungen als sinnvoll und zielführend, da die bisherige Regelung in der Praxis wenig Relevanz hatte. Denn dass die Tat „eine längere Zeit hindurch fortgesetzt“ werden musste, konnte zu Schwierigkeiten in der Strafverfolgung

führen. Nun genügt es, wenn die strafbare Handlung „eine längere Zeit hindurch wahrnehmbar“ begangen wird.

Doch das Internet vergisst nie ...

Dr. Gernot Sattlegger: Selbst wenn das Löschen im Internet nicht bedeutet, dass ein Inhalt nicht wiederherstellbar entfernt ist, glaube ich doch, dass man die Art der Verbreitung durch Impflichtnahme von Medienunternehmen durchaus gut beherrschen kann. Auch vor Zeiten des Internets haben sich Unwahrheiten und Gerüchte verbreitet, aber eben nicht in diesem Ausmaß. Wenn man jetzt ein Posting in einem Medium und auf Suchmaschinen löscht und im Idealfall auch noch den Poster selbst mit einer Unterlassungsklage erfolgreich belangen kann, sind die Verbreitungsmöglichkeiten schon sehr eingeschränkt.

Was empfehlen Sie Eltern im Zusammenhang mit Cybermobbing?

Dr. Gernot Sattlegger: Ich bin selber Vater zweier Kleinkinder, zwei und vier Jahre alt, daher betrifft mich das Thema zwar noch nicht stark, lange wird es aber nicht mehr dauern. Ich halte es für wesentlich, Kindern und Jugendlichen möglichst authentisch und nachvollziehbar, etwa anhand von Beispielen, einerseits die Folgen zu erklären. Andererseits sollten sie wissen, dass sie sich unbedingt an ihre Eltern wenden sollen, wenn es zu einem derartigen Vorfall kommt.